

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 28

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fachen Modell hervorgetreten wäre. Schöner, brillanter machen ist leicht, aber gefällig vereinfachen ist sehr schwer. Wenn jedoch nicht von oben herab dem Vorurtheil, als ob eine brillante Uniform den ächten Soldatengeist hebe, entgegengearbeitet wird, von welcher Seite her soll dieses dann geschehen?

Von der letzteren Idee ausgehend ist offenbar das westschweizerische Modell angefertigt. Sein Schöpfer hat sich jedenfalls an das allgemeine Verlangen nach Vereinfachung nicht viel gekümmert!

Kopfbedeckungen sind zweierlei vorhanden, die eine ist ein Käppi, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem der Guiden, schwarzer Filz mit steifem Lederbesatz und geradem Schirm, mit weißer Metallkettengarnitur; es hat alle Nachteile einer steifen Kopfbedeckung. Die andere ist eine Pelzmütze von schwarzem Schafpelz, ohne Schirm, nach vorn etwas konisch, wie das Käppi, mit weißer Metallkettengarnitur, eidgenössischer Kokarde und rothem Kofshaarbusch. Phantasiereich, aber höchst unpraktisch, ein erwünschter Tummelplatz für Motten! Gegen eine Kopfbedeckung ohne Schirm müßte jedenfalls vom sanitarischen Standpunkte aus Verwahrung eingelegt werden, denn die Augen zum wenigsten müssen doch einigermaßen gegen Sonnenschein und Regen geschützt werden, auch ist Pelzwerk viel zu warm für unsere klimatischen Verhältnisse. Statt des Rockes haben wir hier eine sehr elegante, eng anliegende Aermelweste, dunkelgrün, mit einer Reihe weißer Metallknöpfe, über die Brust reich mit schwarzen Schnüren und drei Reihen Ntöven verziert, Stehfragen und Aermel mit karmoisinrothem Besatz, dazu noch ein reiches Gefäß mit Fangschnur, wie die Guiden, nur in schwarzer Wolle. Eine recht elegante, gut kleidende Paradeuniform, so lange sie neu ist; doch möchten wir dieselbe schon nach mehrmonatlichem Gebrauch im Felde, wenn Gibernen und Säbelskuppel das Ihrige gethan und die Wollschnüre sich gehörig abgenutzt haben, wie das jetzt schon nach kurzem Gebrauche ersichtlich ist. Die bei uns gegen den Reiterfraß oft laut gewordene Klage über Unbequemlichkeit und baldiges Entwaschen würde jedenfalls durch das vorliegende Uniformstück nicht beseitigt, im Gegentheil. Unsere Schweizkavallerie vor allen andern braucht ein bequemes Kleid, damit sie in der Führung des Pferdes und besonders in der Handhabung des Säbels in keiner Weise gehemmt ist. Wie man überhaupt, nachdem von allen Seiten der Ruf nach Vereinfachung ertönte, auf eine Komposition verfallen konnte, wo die äußeren Zierrathen beinahe mehr kosten, als das Kleid selbst, ist schwer zu verstehen. Die Beinkleider sind mittelweit, hellgrau mit zwei karmoisinrothen Streifen ohne Lederbesatz.

Das westschweizerische Modell mag manch jugendliches Auge beschmeicheln, allein vor einer Kritik den gegenwärtig für eine Milizarmee geltenden Grundsätzen hält es nicht Stand. Es qualifizirt sich als Paradeuniform, und wenn es sich darum handelte, eine solche für eine ständige Garde du corps zu diesem oder jenem Zweck zu erstellen, so könnte das letztere Modell Anspruch auf allgemeinen Beifall

machen, kaum aber als Vorlage für eine Felduniform der schweizerischen Kavallerie.

Das Bedauerliche, welches gerade in diesen zwei Modellen wieder einmal so recht anschaulich zu Tage tritt, ist die alte, bekannte, bemühende Erscheinung, daß in solchen Fragen von der größten Wichtigkeit unsere hoch- und höchstgestellten Militärs sich nicht einmal über das zu Grunde zu legende Prinzip, geschweige denn über die Details zu einigen vermögen.

Was muß am Ende die Folge einer solchen Zerfahrenheit sein? Die aus dem Volk herausgewachsene, mehr und mehr Boden gewinnende Agitation für die Civiluniform muß sich Bahn brechen und wird allen diesen Geschichten ein Ende machen, wenn auch dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden sollte.

Darum allen möglichen Erfolg dem Modell des ostschweizerischen Kavallerievereins! Was im Obigen darin kritisiert wurde, ist unwesentlich und leicht zu ändern, überhaupt mehr Geschmacksache, es vertritt aber im Ganzen den Grundsatz der Einfachheit und Zweckmäßigkeit und wird darum hoffentlich auch Anklang verdienen und Anerkennung finden.

Arreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 29. Juni 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Mit der Herausgabe des neuen Dienstreglementes ist eine Durchsicht und Ergänzung des Reglementes „Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade“ nothwendig geworden und hat daher das Departement eine neue Auflage dieses Reglementes angeordnet.

Indem wir Ihnen hievon Anzeige machen, glauben wir Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Nothwendigkeit lenken zu sollen, dieses Reglement allen Offizieren und Unteroffizieren zu verabsorgen und laden wir Sie ein, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Das Reglement kann zum Preise von 10 Rappen beim Oberkriegskommissariat bezogen werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 28. Juni 1867.)

Hochgeachtete Herren!

In Ergänzung diesseitigen Kreis Schreibens vom 20. Juni, die Beschickung des diesjährigen Büchsenmacherkurses betreffend, beehrt sich das Departement, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Büchsenmacher-Rekruten in ihren Kantonen einen Vorunterricht genießen sollen, während sie im eidg. Kurse einen reinen Fachunterricht erhalten werden.

Der Vorunterricht hat sich zu erstrecken über Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt dessen dienstliches Verhalten, Reinlichkeitsarbeiten, Packen des Tornisters, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule, verbunden mit dem entsprechenden Turnunterricht.

In den Kantonen, in denen der erste Unterricht der Rekruten centralisirt ist, sollen die Büchsenmacher-Rekruten wenigstens für 10 Tage beigezogen werden; in denjenigen Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht centralisirt ist, haben die Rekruten einen jener Zeit entsprechenden Unterricht zu erhalten.

Indem wir Ihnen diese Direktionen zu entsprechender Berücksichtigung mittheilen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:

Wetti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 3. Juli 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Durch Schlußnahme vom 24. Juni hat der Bundesrath die Abhaltung einer Instruktorenschule für sämtliche Instruktoren der Infanterie angeordnet. Diese Schule soll unter dem Kommando des Oberinstruktors der Infanterie, Herrn eidg. Oberst Hoffmeister vom 6. bis 26. Oktober in Thun stattfinden. Einrückungstag: 5.; Entlassungstag 27. Oktober.

Sie werden demnach eingeladen, Ihr sämtliches ständiges für den centralisirten Rekrutenunterricht und die Wiederholungskurse verwendetes Instruktionspersonal mit Ausnahme der Trompeter- und Tambours-Instruktoren auf den 5. Oktober nach Thun zu beordern und die Betreffenden anzuweisen,

sich an besagtem Tage Nachmittags 4 Uhr dem Kommandanten der Schule in der neuen Kaserne zur Verfügung zu stellen.

Die Instruktoren werden in der neuen Kaserne einlogirt und erhalten die durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Wintermonat 1861 festgesetzten Besoldungen.

Da sich möglicher Weise im Bestande des Instruktorenkorps, seit den letzten Mittheilungen, Mutationen ergeben haben, so ersuchen wir Sie, uns bis spätestens 1. August ein Verzeichniß der in die Schule beordneten Instruktoren zuzustellen.

Diese vom Bundesrathe angeordnete außerordentliche Instruktorenschule hat zum Zweck, die Einführung der Hinterladungsgewaffen vorzubereiten und vorerst das Instruktorenkorps mit der Handhabung derselben, sowie mit denjenigen Aenderungen in unsern elementartaktischen Formen bekannt zu machen, welche die Einführung der neuen Bewaffnung nothwendiger Weise zur Folge haben wird. Es ist daher, da das ganze Bundesheer schon mit dem Beginn des nächsten Schuljahres mit Hinterladungsgewehren wird bewaffnet werden können, durchaus notwendig, daß das gesammte Instruktionspersonal an dieser Schule Theil nehme und richten wir die dringende Einladung an die Kantone, ihre kantonalen Instruktionspläne so einzurichten, daß dieß der Fall sein kann.

In dieser Hinsicht hoffen wir, daß es den Kantonen möglich sein werde, die Rekrutenschulen noch vor Beginn der Instruktorenschule zu beendigen, während die Wiederholungskurse, welche auf jene Zeit fallen, füglich ohne Beiziehung des Instruktionspersonals abgehalten werden können.

Im Fernern haben wir Ihnen mitzutheilen, daß der Bundesrath, in Folge der Anordnung dieser größern Instruktorenschule, beschlossen hat, es sollen folgende für das Spätjahr vorgesehene eidg. Schulen nicht stattfinden:

die besondere Oberinstruktorenschule,
die drei Schießschulen.

Wir ersuchen Sie deshalb, alle auf diese Schulen Bezug habenden bereits erlassenen Anordnungen als dahingefallen zu betrachten.

Dagegen wird als Vorübung zu der allgemeinen Instruktorenschule für die in derselben zum Schießunterricht zu verwendenden Klassenchefs eine Vorübung stattfinden, über welche wir den betreffenden Kantonen die nähern Mittheilungen noch machen werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:

Wetti.